

Bundesministerium des Innern  
- Bürgerservice -  
E-Mail: [Buergerservice@bmi.bund.de](mailto:Buergerservice@bmi.bund.de)  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)  
[www.d115.de](http://www.d115.de)

Sehr geehrte Frau Frasl,

für Ihre E-Mail Anfrage vom 17. Februar 2011 danke ich Ihnen.

Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen und beim zuständigen Fachreferat im Bundesministerium des Innern nachgefragt. Das Fachreferat teilte mir zu Ihrer Anfrage folgendes mit:

Mit der Entscheidung vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung des Geschlechtswechsels nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Transsexuellengesetzes (TSG) mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Die Vorschriften sind bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung NICHT anwendbar. Gleichwohl bedarf es auch weiterhin für den personenstandsrechtlichen Geschlechtswechsel nach § 8 Absatz 1 TSG der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit durch das zuständige Gericht. Diese Feststellung ist jedoch derzeit NICHT davon abhängig, dass die transsexuelle Person dauernd fortpflanzungsunfähig ist oder sich einem operativen Eingriff zur Veränderung ihrer äußeren Geschlechtsorgane unterzogen hat, wie dies § 8 Abs. 1 Nummer 3 und Nummer 4 TSG bisher voraussetzten.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 ist unanfechtbar; die Entscheidungsformel des Beschlusses hat gemäß § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Gesetzeskraft.

Es ist beabsichtigt, das Transsexuellengesetz in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß den im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundsätzen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die neueren medizinischen Erkenntnisse und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Über konkrete Inhalte des Gesetzes wird im Rahmen der Ressortabstimmung sowie des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Heinrich Lorenz